



Satzung

der Stadt Meppen
über die Erhebung von Gebühren für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr

Stand: 24.07.2014

Inhaltsverzeichnis

§	1	Allgemeines	2
§	2	Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr	2
§	3	Gebührensschuldner	2
§	4	Gebührentarif und –höhe	2/3
§	5	Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld	3
§	6	Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung	3
§	7	Haftung	3
§	8	Inkrafttreten	3
		Anlage	4/5

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 24.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Meppen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 18.10.2001 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c. Einfangen von Tieren,
 - d. Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
 - e. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - f. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - g. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35.

Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 – Haftung

Die Stadt Meppen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meppen vom 10.12.1981 außer Kraft.

Anlage:
Gebührentarif

Meppen, 24.07.2014

Stadt Meppen
Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Bernhard Ostermann

Bernhard Ostermann
1. Stadtrat

Anlage zur Satzung der Stadt Meppen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Gebührentarif

1. Personaleinsatz

Bei Hilfeleistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören je Person und halbe Stunde Brandsicherheitsdienst	12,00 €
je Person und halbe Stunde	10,00 €

2. Fahrzeugeinsatz (je halbe Stunde)

Fahrzeuge bis 7,5 Tonnen – mit und ohne techn. Gerät 35,00 €

- Einsatzleitwagen
- Mannschaftstransportwagen
- Tragkraftspritzenfahrzeug
- Gerätewagen

Fahrzeuge über 7,5 Tonnen 70,00 €

- Tanklöschfahrzeug
- Löschgruppenfahrzeug
- Rüstwagen
- Mehrzweck-LKW

Drehleiter 110,00 €

In den vorgenannten Tarifen sind die Kosten für Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der belademäßigen Ausrüstung enthalten.

Bei Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen außerhalb des Stadtgebiets wird zusätzlich ab Gemeindegrenze ein Wegstreckengeld von 1,00 € je Kilometer und Fahrzeug erhoben.

3. Pauschalgebühren für Fahrzeug und Personal

- | | |
|---|----------|
| a) Bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen, pro Fehlalarm gem. § 2 Abs. 1, Nr. 5 der Satzung, je nach Aufwand der Kosten für Lohnfortzahlung an die eingesetzten Feuerwehrleute, mindestens jedoch pauschal | 300,00 € |
| b) Insekteneinsatz | 100,00 € |
| c) Türöffnungen | 100,00 € |

4. Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien

Verbrauchsmaterialien wie Schaumbildner, Löschpulver, Ölbindemittel, Stickstoff, Sauerstoff, Einwegsperrern werden zum Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

5. Reinigung und Prüfung eines Atemschutzgerätes

je Gerät incl. Atemschutzfilter 40,00 €

-
- 6. Chemieschutzanzug, Hitzeschutzanzug**
Reinigung/Reparatur je Anzug und Einsatz 51,00 €
Wenn keine Reinigung bzw. Reparatur möglich werden
Neuanschaffungen zu Tagespreisen berechnet.
- 7. Entsorgung von Sonderabfall**
Die Kosten für die Entsorgung von Sonderabfall werden
zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.
- 8. Fremdreinigung**
Ist eine Fremdreinigung oder Dekontamination von Fahrzeugen, Geräten, Schutzanzügen
notwendig, werden die anfallen Kosten berechnet.
- 9. Anmietung von Fahrzeugen und Geräten**
Bei erforderlicher Anmietung von Fahrzeugen oder Geräten werden die anfallen Kosten be-
rechnet.